

**Turnhallen
Thomas-Bornhauser-
Sekundarschulzentrum
(TBS2 und TBS5)**

BENÜTZUNGSORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

- Eigentum, Zweck 1.1. Die Turnhallen des Thomas-Bornhauser-Sekundarschulzentrums (TBS2 und TBS5) sind Eigentum der Sekundarschulgemeinde Weinfelden. Sie stehen den Schulen und Sportvereinen zur Verfügung.
- Objekt 1.2. Diese Benützungordnung ist, wo nicht anders angemerkt, ausschliesslich auf die Turnhallen TBS2, Baujahr 1940 (Grosse Halle: 25.7 x 14.2m; kleine Halle/Bühne: 14.5 x 14.2m) sowie TBS5 Baujahr 2008 (2 getrennte Turnhallen je 28 x 16 x 7 m) inkl. Nebenräume, Parkplätze und Umschwung anzuwenden. Die Belange der Aussensportanlagen sind in der Hausordnung des Thomas-Bornhauser-Sekundarschulzentrums geregelt.
- Organe 1.3. Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlage obliegt der Sekundarschulbehörde. Für die Belange des Schulsportes ist die Schulverwaltung, für jene des Freizeitsportes die Sportkommission zuständig.
- Aufsicht 1.4. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlage übt der Hauswart aus.

2. Benützung, Reservationen

- Gesuche 2.1. Gesuche für einzelne oder regelmässige Benützungen der Turnhallen sind an das Sportsekretariat einzureichen. Gesuche für Grossanlässe sind frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor dem Benützungsdatum zu beantragen.
- Benützungsplan 2.2. Die Sportkommission erstellt aufgrund der Gesuche einen Benützungsplan.
- Benützungszeiten 2.3. Die Turnhallen stehen für Trainingszwecke an Wochentagen bis 22 Uhr zur Verfügung. Wochenende sind grundsätzlich für Wettspiele und Veranstaltungen reserviert. Besondere Schulanlässe (z.B. Bochslnacht) haben Vorrang gegenüber dem Trainings- und Wettkampfbetrieb.
Die Turnhallen sind während den Schulferien geöffnet; ausgenommen sind: Sommer- und Weihnachtsferien. Änderungen im Benützungsplan bleiben vorbehalten (nach Absprache mit dem Hauswart).
- Ausfall 2.4. Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist das Sportsekretariat sofort zu benachrichtigen.
- Feiertage und öffentliche Ruhetage 2.5. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und an den Weihnachtstagen sind öffentliche Sportveranstaltungen in den Turnhallen verboten.
An folgenden Feier- und Ruhetagen sind Sportveranstaltungen erlaubt:

Palmsonntag, Ostermontag, Auffahrt und Pfingstmontag sowie 1. Mai und 1. August. Diese Tage gelten als „öffentliche Ruhetage“ und sind den Sonntagen gleichgestellt.

Vom 24. Dezember bis und mit 1. Januar-Wochenende bleiben die Turnhallen geschlossen.

3. Infrastruktur

- | | | |
|---------------------------|------|--|
| Office TBS5 | 3.1 | Das Office im TBS5 steht allen Veranstaltern von Anlässen zur Verfügung. Die Reservation des Office ist beim Sportsekretariat vorzunehmen. Deren Benützung ist in der <i>Benützungsordnung Office</i> im Anhang geregelt. |
| Speakeranlage TBS5 | 3.2 | Die Speakeranlage (mit Funkmikro) im TBS5 steht allen Veranstaltern von Anlässen zur Verfügung. |
| Vorbereitungsraum TBS5 | 3.3. | Der Vorbereitungsraum steht den Lehrpersonen zur Verfügung. Auf Anfrage kann er auch KursleiterInnen und an Veranstaltungen als Wettkampfbüro oder Sanitätszimmer zur Verfügung gestellt werden. |
| Sanität | 3.4 | Es stehen keine speziellen Einrichtung zur Verfügung. Die Vereine sind selbst für die notwendigen Vorkehrungen verantwortlich. |
| Schiedsrichter-Garderoben | 3.5 | Die Lehrer-Garderoben dienen bei Wettkämpfen als Schiedsrichter-Garderoben. |
| Materialräume | 3.6 | Den Vereinen stehen nach Möglichkeit eine begrenzte Anzahl an Materialkästen zur Verfügung. |
| Schlüssel | 3.7 | Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswart des Thomas-Bornhauser-Schulzentrums. Für jeden an die Vereine herausgegebenen Schlüssel wird ein Depot verlangt. Bei Verlust des Schlüssels wird das Depot zur Ersatzbeschaffung verwendet. |
| Telefon | 3.8 | Ein öffentliches Festnetztelefon steht nicht zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Hallenbenützer dafür zu sorgen, dass für Notfälle mobile Telefongeräte vorhanden sind. |
| Notausgänge TBS5 | 3.9 | Sind als solche gekennzeichnet und mit einer Fluchtwegbeleuchtung versehen. Der temporäre Notausgang Halle Nord steht bei Sportbenützungen nicht zur Verfügung. |
| Personenaufzug TBS5 | 3.10 | Dieser steht Behinderten und für den Warentransport zur Verfügung. Der Schlüssel kann beim Hauswart angefordert werden. |

4. Ordnung und Sorgfalt

- | | | |
|--------------------|------|---|
| Sachbeschädigungen | 4.1. | Der Benützer haftet für alle an Räumen und Mobiliar entstandenen Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein oder der Veranstalter. |
|--------------------|------|---|

- Ordnung 4.2. Die gesamte Sportanlage (Räumlichkeiten und Aussenbereich) muss in sauberem Zustand verlassen werden. Die Vereine, bzw. deren Trainer und Ausbildner sind für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Alle Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Ausserordentliche Aufwendungen werden auf Kosten der Benutzer vorgenommen.
- Inlines, Scooter etc. 4.3. Scooters, Kickboards, Rollbretter und ähnliche Geräte sind ausserhalb des Gebäudes, beim Velounterstand, zu deponieren. Das Befahren des Gebäudes mit Inlines ist untersagt; diese dürfen jedoch in den Garderoben aufbewahrt werden.
- Rauchen, Getränke, Essen 4.4. Das Rauchen ist auf dem ganzen Areal untersagt. Getränke in Glas und Esswaren sind in den Hallen verboten. Aufputzmittel wie Snus und Drogen aller Art sind strikte verboten.
- Harz 4.5. Das Benützen von Harz ist verboten.
- Duschen 4.6. Die Duschanlagen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- Hallenschuhe 4.7. In den Turnhallen sind nur Hallenschuhe (helle Sohlen) gestattet.

5. **Gebührentarif**

- Gebührentarif 5.1. Der Gemeinderat und die Schulbehörden setzen für die Benützung der Turnhallen einen allgemeinen Gebührentarif fest.

6. **Sanktions- und Schlussbestimmungen**

- Weisungsrecht 6.1. Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen.
- Benützungssperre 6.2. Die Sportkommission kann Einzelpersonen oder Vereinen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangener Mahnung nicht an die Benützungsordnung halten oder die einen geordneten Betrieb in anderer Weise gefährden, das Benützen oder Betreten der Turnhallen auf Dauer oder vorübergehend verbieten. Der Weiterzug eines solchen Entscheides richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Eine Strafanzeige gegen Fehlbare bleibt vorbehalten.
- Umtriebsgebühr 6.3. Für Nichteinhalten der Hallendienst-Pflichten (Licht löschen, Fenster schliessen, Halle schliessen etc.) oder andere Verfehlungen, kann dem betreffenden Verein / der betreffenden Person eine Umtriebsgebühr gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

**Turnhallen TBS2 und TBS5 Thomas-Bornhauser-Sekundarschulzentrum
Benützungsordnung**

- Haftpflicht 6.4. Die Sekundarschulgemeinde und die Politische Gemeinde Weinfelden lehnen ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Vereine und Veranstalter haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen.
- Inkrafttreten 6.5. Diese Benützungsordnung ersetzt diese vom 21. September 2005 und tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.
- Integrierender Bestandteil sind Reglement nicht sportbezogene Nutzung
Benützungsordnung Office
Gebührentarif

Weinfelden,

Sekundarschulbehörde
Weinfelden

Gemeinderat
Weinfelden

Wichtige Adressen:

Sekundarschule Weinfelden
Schulverwaltung
Freiestrasse 5
8570 Weinfelden
071 622 33 10
sekretariat@schuleweinfelden.ch

**Hauswart
Thomas-Bornhauser-
Sekundarschulzentrum**
Urs Rietmann
Lehmbergstrasse 13
8514 Amlikon
079 604 71 33

Sportkommission Gemeinde Weinfelden
Valentin Hasler, Gemeinderat
Thomas-Bornhauserstrasse 9
8570 Weinfelden
071 622 55 15
valentin@bluewin.ch

Sportsekretariat
Güttingersreuti
Postfach
8570 Weinfelden
071 626 70 40
sportsekretariat@gemeinde.weinfelden.ch